

Marktordnung der Stadt Feldkirch

Gemäß § 324 in Verbindung mit § 327 und § 331 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974 idGF, sowie aufgrund des § 60 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 wird mit Beschluss des Stadtrates vom 8. November 1993 verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung, wodurch die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der veterinärrechtlichen Vorschriften und der Gewerbeordnung 1973 nicht berührt werden, ist auf die nachstehenden, in der Stadt Feldkirch stattfindenden Märkte anzuwenden:

- a) Jahrmarkt
- b) Wochenmarkt
- c) Landwirtschaftlicher Produktmarkt (Bauernmarkt)
- d) Kilbimarkt
- e) Obstbaummarkt
- f) Trödlermarkt

§ 2 Marktplätze

Die unter § 1 angeführten Märkte werden auf den nachstehenden Straßen bzw. Flächen im Stadtgebiet von Feldkirch abgehalten:

- a) Jahrmarkt:**
Marktplatz, Neustadt, Johannitergasse und Parkplatz beim Pädagogischen Förderzentrum
- b) Wochenmarkt:**
Marktplatz, Neustadt, Kreuzgasse und Sparkassenplatz
- c) Landwirtschaftlicher Produktmarkt:**
Marktplatz, Neustadt, Kreuzgasse und Sparkassenplatz
- d) Kilbimarkt:**
Tafernstraße (Feldkirch Altstadt)
- e) Obstbaummarkt:**
Marktplatz – zwischen Johannitergasse und Zeughausgasse
- f) Trödlermarkt:**
Churerortplatz, Marktplatz, Johannitergasse und Parkplatz beim Pädagogischen Förderzentrum

§ 3 Markttage und Markttermine

- a) Jahrmarkt:**
Am Montag den oder vor dem 24 Juni und folgenden Dienstag (Johanni).
Am Montag den oder vor dem 29. September folgenden Dienstag (Michaeli).
Am Montag den oder vor dem 21. Dezember und folgenden Dienstag (Thomas).
Die Märkte finden jeweils in der Zeit von 7.00 - 18.00 Uhr statt.
- b) Wochenmarkt:**
Jeden Dienstag von 7.00 bis 18.00 Uhr, jeden Donnerstag und Samstag von 7.00 – 17.00 Uhr.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Tag statt.
- c) Landwirtschaftlicher Produktmarkt:**
Jeden 1. und 3. Samstag im Monat, jeweils von 7.00 – 17.00 Uhr.
- d) Kilbimarkt:**
Jährlich am 2. Sonntag im Monat September 7.00 – 18.00 Uhr.
- e) Obstbaummarkt:**
Am Karfreitag von 7.00 – 17.00 Uhr.
- f) Trödlermarkt**
jeden 1. und 2. Samstag in den Monaten Mai und Oktober, jeden 1. Samstag in den Monaten Juni, Juli, August und September.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:

a) Jahrmarkt:

Hauptgegenstände:
alle im freien Verkehr zugelassenen Waren mit Ausnahme von gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke sowie Glücksspiele.

Nebengegenstände:
Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.

b) Wochenmarkt:

Hauptgegenstände:
Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Südfrüchte, land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Gärtnereiprodukte.

Nebengegenstände:
Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen und die in lit. a) als Hauptgegenstände bezeichneten Waren.

c) Landwirtschaftlicher Produktmarkt:

Hauptgegenstände:
Lebensmittel, rohe Naturprodukte.

Nebengegenstände:
Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.

d) Kilbimarkt:

Hauptgegenstände:
alle im freien Verkehr zugelassenen Waren ausgenommen gegen die Sittlichkeit verstoßende Schritte, Bilder oder Druckwerke sowie Glücksspiele.

Nebengegenstände:
Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.

e) Obstbaummarkt:

Hauptgegenstände:
Obstbäume und Obststräucher.

Nebengegenstände:
keine.

f) Trödlermarkt

Hauptgegenstände:
Gebrauchtgegenstände, Raritäten, Sammel- und Liebhaberstücke

Nebengegenstände:
keine

(2) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur bei Jahrmärkten und nur nach gesonderter Bewilligung durch die Marktbehörde gestattet.

§ 5 Vormerkung von Marktplätzen

(1) Ansuchen um Vormerkung von Marktplätzen sind mindestens eine Woche vor der jeweiligen Marktveranstaltung schriftlich einzubringen.

(2) Das Ansuchen hat den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers, die Größe des beanspruchten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.

(3) Marktansuchen werden nach freiem Ermessen unter Bedachtnahme auf den für den Markt zur Verfügung stehenden Raum und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt.

§ 6 Vergabe von Marktplätzen

(1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch mündliche Zuweisung getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.

(2) Das Ausmaß eines Marktplatzes wird nach freiem Ermessen unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehende Fläche festgelegt. Den Marktbesuchern steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder eine bestimmte Marktplatzgröße zu.

(3) Die Zuweisung eines Marktplatzes kann von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden, die insbesondere die Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung von Waren, die Größe, Ausstattung, Reinhaltung und das äußere Erscheinungsbild von transportablen Marktständen sowie die Form von Ankündigungen (Lärmschutz) regeln.

(4) Die Zuweisung eines Marktplatzes ist nicht übertragbar.

(5) Wird ein vorgemerkt und zugewiesener Marktplatz nicht spätestens eine Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Marktplatz kann einem anderen Marktbesucher zugewiesen werden.

§ 7 Marktaufsicht

(1) Die Marktbehörde regelt den Marktverkehr und übt die Marktaufsicht und Marktpolizei aus.

(2) Den Weisungen der Marktbehörde hat jedermann Folge zu leisten.

(3) Die Kontrollbefugnisse von behördlichen Organen, die zur Vollziehung der in § 1 angeführten Gesetze berufen sind, werden hierdurch nicht berührt.

(4) Die Marktbesucher haben sich auf Verlangen durch den Original-Gewerbeschein (Konzessionsdekret) auszuweisen.

(5) Die Marktbesucher haben ihren vollen Namen und ordentlichen Wohnsitz an ihrem Marktstand deutlich sichtbar abzubringen.

(6) Die Marktbesucher haben weiters die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich lesbar und ersichtlich zu machen.

(7) Marktplätze und Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben ihre Abfälle in geeigneten Behältern zu sammeln und wegzuschaffen sowie die ihnen zugewiesenen Marktplätze nach dem Ende der Marktzeit in gereinigtem Zustand zu verlassen.

§ 8 Verlust von Marktplätzen

Die weitere Ausübung der Marktstätigkeit kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn

- a) jemand eine anderen, als den ihm zugewiesenen Marktplatz einnimmt;
- b) das Entgelt für die Benützung des zugewiesenen Marktplatzes oder von Markteinrichtungen nicht rechtzeitig entrichtet wurde;
- c) die im Zusammenhang mit der Zuweisung des Marktplatzes erteilten Auflagen nicht eingehalten werden;
- d) die zugewiesene Fläche des Marktplatzes überschritten wurde;
- e) ein öffentliches Interesse, wie insbesondere die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Untersagung erfordert;
- f) ein Marktbesucher keine Marktberechtigung (Gewerbeschein) vorweisen kann oder die Zuweisung unter einem fremden Namen beantragt hat;
- g) wiederholt Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen.

Wird nach einer Untersagung der Marktplatz nicht unverzüglich geräumt, so erfolgt die Räumung auf Kosten des säumigen Marktbesuchers durch die Marktbehörde.

§ 9 Marktentgelt

(1) Für die Benützung des Marktplatzes ist das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten.

(2) Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützungszeit fällig und ist sofort zu entrichten.

(3) Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen nur teilweise oder überhaupt nicht in Anspruch genommen, so ist das hierfür festgesetzte Entgelt trotzdem zu entrichten bzw. besteht für den Marktbesucher kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits entrichtetem Entgelt.

§ 10 Marktbehörde

(1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Stadtrat der Stadt Feldkirch (§ 60 Abs. 1 Gemeindegesetz).

(2) Die Aufgaben der Marktbehörde sowie die Vollziehung dieser Marktordnung werden an den Bürgermeister übertragen.

§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Marktordnung tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt die Marktordnung der Stadt Feldkirch vom 18.11.1948, und 6.7.1949 außer Kraft.

Feldkirch, am 8.11.1993

In der Fassung vom 13.3.2000 und 16.12.2008

Der Bürgermeister:
Mag. Wilfried Berchtold